Satzung zur Änderung der Satzung über das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst (Vorbereitungsdienst-AuswahlverfahrensS – VorbDAuswVfS) vom 1. April 2011 (Amtsblatt S. 105), geändert durch Satzung vom 20. November 2020 (Amtsblatt S. 476)

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 9 Satz 8 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), und auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „VorbereitungsdienstAuswahlverfahrensS“ durch die Kurzbezeichnung „Vorbereitungsdienst-Auswahlverfahrenssatzung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„**§ 1**
Ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern

1. für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
2. für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Archivwesen und
3. für den Vorbereitungsdienst für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 9 LlbG festgestellt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 9 Satz 6 LlbG“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 7 LlbG“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 8 LlbG“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Landespersonalausschusses“ die Wörter „bzw. die Gesamtnote der Einstellungsprüfung“ eingefügt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.